



Waagen in der Heilkunde

Eichpflicht und Eichgültigkeitsdauer

Die Eichverwaltung
informiert

Eichpflicht

Waagen zur Bestimmung des Körpergewichtes bei der Ausübung der Heilkunde aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung dürfen nach § 7b Absatz 2 Nr. 4 der Eichordnung¹⁾ nur in Betrieb genommen, verwendet oder bereit gehalten werden, wenn sie geeicht sind.

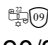
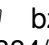
Eichpflichtige Waagenarten in der Heilkunde sind:

- Personenwaagen (dazu gehören Steh-, Sitz- und Lifterwaagen),
- Säuglingswaagen (einschließlich Inkubatorwaagen),
- mechanische Waagen zur Feststellung des Geburtsgewichts
- Bettenwaagen

In Deutschland müssen diese Waagenarten gemäß § 6 Absatz 5 der Eichordnung der Genauigkeitsklasse III angehören. Ausgenommen sind nur Waagen zur Feststellung des Geburtsgewichts, welche der Genauigkeitsklasse IIII angehören dürfen.

Keine Eichpflicht besteht bei folgenden Verwendungszwecken:

- Körpergewichtswaagen in der Pathologie (keine Heilkunde nach § 7b Absatz 2 Nr. 4), außer es werden Gutachten angefertigt (§7b Absatz 2 Nr. 3 EO)
- Personen- und Säuglingswaagen (letztere in der Regel zum Ausleihen) in Apotheken
- Säuglingswaagen von Hebammen
- Personenwaagen bei der Blutentnahme zur Herstellung von Blutkonserven

1993 trat an die Stelle der innerstaatlichen Ersteichung und der EWG-Ersteichung durch die Eichbehörde (Stempelzeichen z.B.  bzw. ) die Konformitätserklärung des Waagenherstellers nach EU-Richtlinie 90/384/EWG bzw. 2009/23/EG („Waagenrichtlinie“). Diese Konformitätserklärung besagt, dass die Waage den anwendbaren EG-Richtlinien entspricht. Eine Erklärung nur nach Richtlinie 93/42/EWG (Medizinprodukte) genügt im eichpflichtigen Einsatz nicht. Waagen, für die eine Konformitätserklärung vorliegt, sind entsprechend folgendem Beispiel gekennzeichnet:

 09  0103

Beispiel: Die beiden Ziffern nach dem **CE**-Kennzeichen geben das Jahr der EG-Eichung an. Für eine Bettenwaage (Eichgültigkeit 2 Jahre) würde die Eichgültigkeit am 31.12.2011 enden.

Eichgültigkeitsdauer

Die Nacheichung nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer muss in Deutschland weiterhin durch die Eichbehörde erfolgen. Nach Anhang B der Eichordnung gelten für Waagen in der Heilkunde folgende Eichgültigkeitsdauern:

- Personenwaagen in Krankenhäusern 4 Jahre
- Personenwaagen, soweit sie nicht in Krankenhäusern aufgestellt sind unbefristet
- Säuglingswaagen und mechanische Geburtsgewichtswaagen 4 Jahre
- Bettenwaagen 2 Jahre

Als Krankenhäuser werden auch Rehakliniken behandelt (=> 4 Jahre Eichgültigkeit). Keine Krankenhäuser (=> Eichgültigkeit nicht befristet) sind Dialysestationen, Pflegeheime, Gesundheitsämter und Arztpraxen.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM
TÜBINGEN
MESS- UND EICHWESEN
BADEN-WÜRTTEMBERG
ULMER STRASSE 227 B
70327 STUTTGART

TEL.: 0711/4071-0
FAX: 0711/4071-200

E-MAIL:
Eichdirektion@rpt.bwl.de
internet: www.mebw.de